

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/838

Gemeinde Grenchen; Güterzusammenlegung/Landumlegung N5, 6. Etappe, Sanierung Entwässerung Grenchenwiti, ökologische Ersatzmassnahmen; Projektgenehmigung

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/2024 vom 11. November 2003 wurde das Bauprojekt der 6. Etappe, Sanierung Entwässerung Grenchenwiti, der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen genehmigt. Davon ausgenommen waren die ökologischen Ersatzmassnahmen, weil dagegen eine Einsprache der Bürgergemeinde Grenchen hängig war und weitere Abklärungen mit dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Umwelt notwendig waren.

Die bereinigten ökologischen Ersatzmassnahmen wurden vom 13. bis 27. Februar 2004 ordnungsgemäss in Grenchen öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung hat sich die Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt gegen die vorgesehene Abhumusierung von GB Grenchen Nr. 510 (Altwasser) ausgesprochen. Gestützt auf ergänzende boden- und naturkundliche Abklärungen wurde festgestellt, dass durch das Abhumusieren keine Standortverbesserung für das Hohe Veilchen erreicht werden kann.

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen und das Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft) sind mit dem Verzicht auf die Abhumusierung im Sinne des Briefes des Amtes für Landwirtschaft vom 1. September 2004 einverstanden. Die vom Büro Geotest vorgeschlagenen Arbeiten für die Flächenvorbereitung werden nach den Weisungen des Amtes für Raumplanung ausgeführt. Die Kosten für die notwendigen Massnahmen sind im Kostenvoranschlag des bereits genehmigten Entwässerungsprojektes enthalten.

Mit dem bereinigten Projekt zu den ökologischen Ersatzmassnahmen wird auch die ursprüngliche Einsprache der Bürgergemeinde Grenchen hinfällig. Die im Sinne einer Ersatzmassnahme vorgeschlagenen, zusätzlichen periodisch vernässten Flächen auf GB Grenchen Nr. 465 (Staat Solothurn) und Nr. 466 (Christian Schwarz) werden später im Nutzungsplanverfahren durch den Kanton öffentlich aufgelegt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

3.1 Das von der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen eingereichte, bereinigte Projekt zu den ökologischen Ersatzmassnahmen zur 6. Etappe der Güterzusammenlegung/Landumlegung N5, Sanierung Entwässerung Grenchenwiti, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung N5

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 2540 Grenchen

Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, Präsident Andreas Marti, Stadstrasse 224,
2540 Grenchen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen